# Gemeinde Kupferzell

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“

## Begründung

**Gemarkung Feßbach**
**Gemeinde Kupferzell**
**Hohenlohekreis**

**Vorentwurf vom 22.01.2019**

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

FREIER LANDSCHAFTS-ARCHITEKT

# Inhalt

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG ..... 3
2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS ..... 3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN ..... 4
3. ALLGEMEINE ZIELSETZUNG ..... 5
4. ERSCHLIESSUNG ..... 5
5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS ..... 5
6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ..... 6
7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH ..... 6
8. FLÄCHEN- UND ZAHLENANGABEN ..... 6
9. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN ..... 6
10. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH ..... 6
11. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB) ..... 7
12. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER ..... 9

# 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt auf dem Flurst. Nr. 298, Gemarkung Feßbach, Flur 3, Gemeinde Kupferzell im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage.

Da Fotovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Des Weiteren besteht nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach § 32 (1) 1 EEG eine Vergütungsverpflichtung.

Die Gemeinde Kupferzell befürwortet das Vorhaben aufgrund der guten Bedingungen für die Nutzung von Fotovoltaik am vorgesehenen Standort bei gleichzeitig geringer Eingriffswirkung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Fotovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

# 2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

## 2.1 Lage und Begrenzung

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Teilorts Kupferzell-Rüblingen und umfasst das Flurstück Nr. 298, Gemarkung Feßbach teilweise.

## 2.2 Bestandssituation

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Auffüllungsfläche eines Schotterwerks, die zur Rekultivierung mit extensivem Grünland vorgesehen ist. Von Nordwesten bis Osten schließt sich außerhalb des Planungsgebiets Betriebsgelände des Schotterwerks an. In südlicher Richtung grenzt ein Feldweg und anschließend Hangwald an. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 3,0 ha.

## 2.3 Topographie

Das Planungsgebiet befindet sich auf einem künstlich aufgefüllten Hügel, mit einer maximalen Höhe von 419 m ü NN. In Richtung Süden fällt der Hügel bis auf etwa 385 m ü NN ab.

# 3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

## 3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt. Die Planung steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

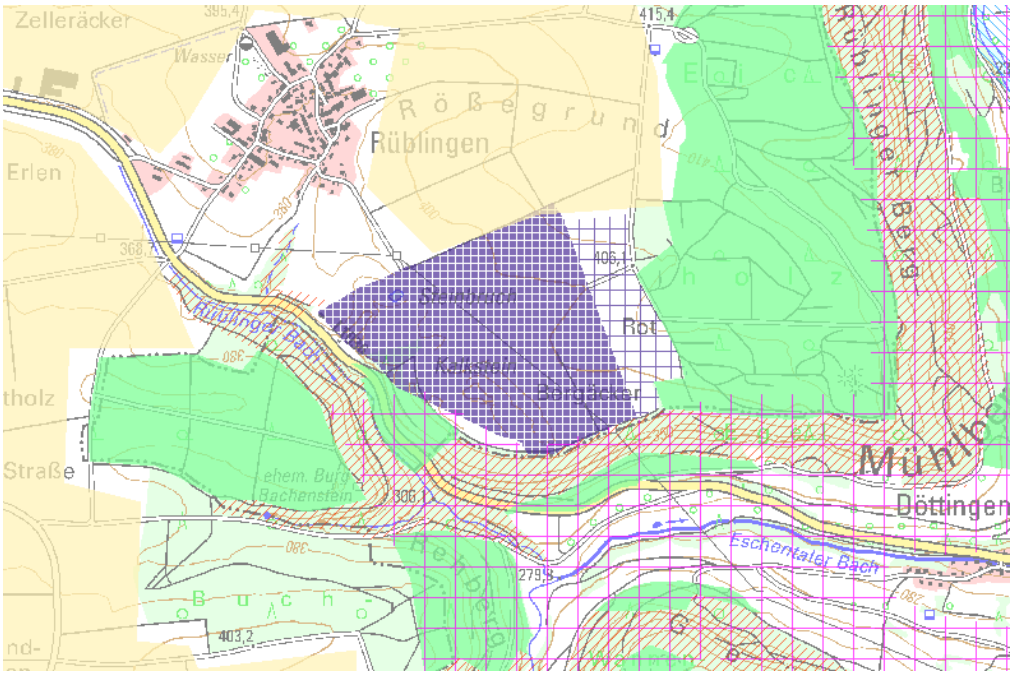


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken.

## 3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene, 4. Fortschreibung ist die Fläche als Fläche für „Aufschüttungen und Abgrabungen Bestand“ ausgewiesen.

Das Plangebiet soll als Sondergebiet Fotovoltaik ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. „Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.“ Da der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Kupferzell nicht entgegensteht, erfüllt der Bebauungsplan demnach die Kriterien des § 8 Abs. 4 Satz 1 des BauGB, und kann somit vor Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

## 3. ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Planerische Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kupferzell ist der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Verwaltungsverbandes Hohenloher Ebene von 2008.

Das geplante Vorhaben „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ liegt gemäß Regionalplan in einem „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“.

Die geplante Fotovoltaikanlage stellt keine gewerbliche Nutzung im Sinne des Plansatzes dar und steht den aktuellen Zielen der Raumordnung im Regionalplan und im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Durch die Aufstellung als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ sind anderweitige Nutzungen der Fläche ausgeschlossen.

## 4. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 2036 und bestehende Betriebswege von Norden her erschlossen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist die bereits vorhandene Erschließung des Plangebiets ausreichend.

## 5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Fotovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowie die zur Betreibung notwendigen Solarmodule sowie Nebenanlagen, wie etwa Transformatorenstationen zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

### 5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung im Sinne des §19 Absatz 4 ist unzulässig.

Im Sondergebiet Fotovoltaik wird die insgesamt direkt durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen wie Transformatorenstationen in Anspruch genommene Grundfläche auf maximal 200 m² begrenzt. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von weniger als 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen von etwa 20 m². Die unmittelbar von den Fotovoltaikanlagen bzw. den erforderlichen technischen Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche wird deshalb auf maximal 200 m² begrenzt.

### 5.3 Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Fotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m über Geländeoberkante begrenzt.

## 6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse städtebauliche Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

### 6.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Farbgebung durch die Verwendung von grauen oder anthraziten Farbtönen den Fotovoltaikmodulen anzupassen.

## 7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Betroffene Flurstücke: Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Feßbach: Flst. Nr. 298 teilweise.

## 8. FLÄCHEN- UND ZAHLENANGABEN

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 3,0 ha.

| | |
|---|---|
| Gesamtfläche brutto | 3,0 ha |
| Sonderbaufläche | 3,0 ha |

## 9. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

## 10. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wurde ein Umweltbericht vom Büro Steinbach, Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigefügt.

Nach der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

### 10.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, da sich die einzelnen Maßnahmen durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander oft positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken.

Grundlage für die folgenden Maßnahmen sind die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Bewertung. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf berücksichtigt dies bereits.

- Die Solarmodule sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden

- Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen
- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Fotovoltaikanlage ausgeschlossen.

### 10.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen oder Abwässer. Das anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

### 10.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

### 10.4 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

### 10.5 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von bis zu 200 $m^2$ des Biotoptyps „Magerwiese mittlerer Standorte“ werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im weiteren Verfahren festgelegt werden.

## 11. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

### 11.1 Vorbemerkung

Die südöstlich des Kupferzeller Ortsteils Rüblingen gelegene Fläche soll mit dem Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ als Fläche zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage genutzt werden können. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Weg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der umliegenden Grundstücke dient.

**Planziel** des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Fotovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,0 ha.

### 11.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- wird ergänzt

**11.3 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:**

- wird ergänzt

**11.4 Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass die Fläche gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan als extensives Grünland angelegt und genutzt wird.

Der gewählte Standort für den Solarpark stellt im Gebiet der Gemeinde Kupferzell unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Flächenverfügbarkeit derzeit den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage dar.

Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Fotovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie.

## 12. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den

Roland Steinbach (Freier Landschaftsarchitekt)

Aufgestellt:

Siegel

Kupferzell, den

Joachim Schaaf (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel